

## Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

### Finanzmarktteilnehmer

DEVK Lebensversicherungsverein a.G. (DEVK-L)

### Zusammenfassung

Die DEVK-L berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der DEVK-L und seinen Tochtergesellschaften, d. h. insbesondere der DEVK Allgemeine Lebensversicherung a.G. (DEVK-N).

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31. Dezember.2022.

Aufgrund der erstmaligen Erklärung in diesem Jahr, sehen wir von einer Zusammenfassung ab und verweisen auf die vollständige nachfolgende Darstellung. Auf eine Priorisierung oder Wertung der Ergebnisse verzichten wir im ersten Erhebungsjahr.

Zur Datenabdeckung ist grundsätzlich anzumerken, dass insbesondere im Bereich Private Equity, Infrastruktur und Immobilien (direkt und indirekt) die zugelieferten Daten qualitativ und quantitativ noch keinen zufriedenstellenden Stand haben. Weiterhin sind einige Emittenten aus dem gelisteten Bereich (u.a. Landesbanken/Sparkassen) sowie Publikumsfonds ebenfalls noch nicht mit Daten angebunden. Im Bereich Staaten sind regionale und lokale Gebietskörperschaften (u.a. Bundesländeranleihen) ebenfalls nicht mit Daten versorgt. Da dies die erste systematische Erhebung in der Finanzindustrie darstellt, erwarten wir seitens der Datenlieferanten in den nächsten Erhebungen Verbesserungen.

### Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Bezugszeitraum wurden die Daten erstmalig erhoben. Es war uns daher nicht möglich konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen zu reduzieren. Auch sind für das Folgejahr noch keine Ziele bezogen auf diese Indikatoren festgelegt worden.

## Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen         | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022  | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |   |
|---|--|---|------------------------|----------------|---|---|
| <b>Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren</b> |  |   |                        |                |   |   |
| <b>Treibhausgasemissionen</b>                                 | 1. THG-Emissionen  | Scope-1-Treibhausgasemissionen  | 246.765 tCO2           | Keine Erhebung | 68 % Abdeckung  | Quartärlisches Monitoring und indirekte Verzielung. |
|   |  | Scope-2-Treibhausgasemissionen  | 50.596 tCO2            | Keine Erhebung | 68 % Abdeckung  | Quartärlisches Monitoring und indirekte Verzielung. |
|   |  | Scope-3-Treibhausgasemissionen  | 5.276.820 tCO2         | Keine Erhebung | 68 % Abdeckung  | Quartärlisches Monitoring und indirekte Verzielung. |
|   |  | THG-Emissionen insgesamt  | 5.573.355 tCO2         | Keine Erhebung | 68 % Abdeckung  | Quartärlisches Monitoring und indirekte Verzielung. |
|   | 2. CO <sub>2</sub> -Fußabdruck   | CO <sub>2</sub> -Fußabdruck   | 1.170 tCO2/m EUR       | Keine Erhebung | 70 % Abdeckung  |   |
|   | 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird               | THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird                             | 1.184 tCO2/m EUR       | Keine Erhebung | 70 % Abdeckung  |   |
|   | 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | 6,5 %                  | Keine Erhebung | 70 % Abdeckung  | Intensiviertes Monitoring                           |

## Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen         | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022   | Auswirkungen Jahr 2021  | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum  |  |
|---|--|--|---|----------------|--|--|
| <b>Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren</b> |  |  |   |                |  |  |
|   | 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen | Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen | Verbrauch: 65,9 %<br>Produktion: 3,8 %  | Keine Erhebung | Abdeckung: 7 % bzw. 67 %<br>Der Energieverbrauch wird bei Emittenten im Finanzsektor oftmals nicht erhoben oder ist vernachlässigbar, weswegen die Abdeckung gering erscheint. |  |
| <b>Treibhausgasemissionen</b>                                 | 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren                              | Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren  | Agriculture, Forestry and Fishing: 0<br>Mining and Quarrying: 0,9<br>Manufacturing: 0,6<br>Electricity, Gas, Steam and Air Conditioning Supply: 1,5<br>Water Supply; Sewage, Waste Management and Remediation Activities: 0<br>Construction: 0<br>Wholesale and Retail Trade: 0,1<br>Transportation and Storage: 0,5<br>Real Estate Activities: 0 | Keine Erhebung | Abdeckung: 8 %<br>Hier werden nur klimaintensive Sektoren abgefragt, weswegen die Abdeckung gering erscheint.  |  |

## Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen         | Messgröße   | Auswirkungen Jahr 2022  | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum            |
|---|---|---|------------------------|----------------|--|
| <b>Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren</b> |   |   |                        |                |  |
| <b>Biodiversität</b>  | 7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken | 0 %                    | Keine Erhebung | 70 % Abdeckung   |
| <b>Wasser</b>   | 8. Emissionen in Wasser   | Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt  | 0,13                   | Keine Erhebung | Abdeckung liegt bei 3 %. Allerdings liefern hier auch nur betroffene Industrien Daten. |
| <b>Abfall</b>   | 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle   | Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt  | 20,9                   | Keine Erhebung | Abdeckung liegt bei 3 %. Allerdings liefern hier auch nur betroffene Industrien Daten. |

## Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Messgröße | Auswirkungen Jahr 2022 | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
|---|-----------|------------------------|------------------------|-------------|---|
|---|-----------|------------------------|------------------------|-------------|---|

## Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechnung

|                            |   |   |       |                |                 |   |
|----------------------------|---|---|-------|----------------|-----------------|---|
| Soziales und Beschäftigung | 10.<br>Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren  | 1,2 % | Keine Erhebung | Abdeckung: 70 % | Quartärlisches Monitoring und Bestandteil der Anlagegrundsätze. |
|                            | 11.<br>Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen                | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben | 3,6 % | Keine Erhebung | Abdeckung: 59 % |   |

## Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen  | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022  | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |  |
|--|--|---|------------------------|----------------|---|--|
| <b>Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechnung</b> |  |   |                        |                |   |  |
| <b>Soziales und Beschäftigung</b>  | 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle   | Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird   | 7,6 %                  | Keine Erhebung | Abdeckung liegt bei 4 %.  |  |
|  | 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen  | Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane | 37 %                   | Keine Erhebung | Abdeckung liegt bei 17 %  |  |
|  | 14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind  | 0 %                    | Keine Erhebung | Abdeckung liegt bei 72 %  | Quartärlisches Monitoring und Bestandteil der Anlagegrundsätze |

## Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen |  | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022        | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung  | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
|---|--|--|-------------------------------|------------------------|--|---|
| <b>Umwelt</b>   | 15. THG-Emissionsintensität  | THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird   | 247,2 tCO <sub>2</sub> /m EUR | Keine Erhebung         | Abdeckung 32 %<br>Bundesländer- und Regionalanleihen ohne Daten. |   |
| <b>Soziales</b>                                       | 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen | Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird) | 7,2 % (7)                     | Keine Erhebung         | Abdeckung 31 %   |   |

| Indikatoren für Investitionen in Immobilien           |  |  |                        |                        |                |   |
|---|--|--|------------------------|------------------------|----------------|---|
| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen |  | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022 | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |
| <b>Fossile Brennstoffe</b>                            | 17.<br>Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien | Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen | 1,6 %                  | Keine Erhebung         | Abdeckung 48 % |   |
| <b>Energieeffizienz</b>                               | 18.<br>Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz                | Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz   | 22,9 %                 | Keine Erhebung         | Abdeckung 30 % |   |



| Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren   |  |  |                        |                |   |   |
|---|--|--|------------------------|----------------|---|---|
| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen   | Messgröße  | Auswirkungen Jahr 2022   | Auswirkungen Jahr 2021 | Erläuterung    | Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum |   |
| <b>Zusätzliche Klimaindikatoren und andere Umweltbezogene Indikatoren</b>   |  |  |                        |                |   |   |
| <b>Energieeffizienz</b>   | 4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen        | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen                                     | 27,9 %                 | Keine Erhebung | Abdeckung 47 %  | Quartärlisches Monitoring und indirekte Verzielung. |
| <b>Zusätzliche Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b> |  |  |                        |                |   |   |
| <b>Bekämpfung von Korruption und Bestechung</b>   | 16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden | 0 %                    | Keine Erhebung | Abdeckung 46 %  |   |

### Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der Kapitalanlage der DEVK wird im internen Leitfaden „Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in der Kapitalanlage“ dargestellt. Dieser wird regelmäßig überprüft und vom Ressortvorstand Kapitalanlagen freigegeben. Der Leitfaden ist für die Portfoliomanager bindend und die Umsetzung wird quartärllich überprüft. Die Portfoliomanager beziehen in ihre Anlageentscheidungen sowie über den gesamten Portfoliomanagement-Prozess hinweg systematisch ESG-Aspekte mit ein. Die DEVK hat für das Aufgreifen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hierbei folgende Kriterien, welche regelmäßig geprüft werden:

- **Internationale Normen:** Normenverstoß gegen den UN Global Compact, die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) Richtlinien für Multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- **ESG-Ratings:** Emittenten mit einem schlechten ISS ESG-Rating
- **Sektorscreening:** Unternehmen, die gemäß internationalen Verträgen/Konventionen verbotene oder geächtete Waffen herstellen oder vertreiben
- **Klimaziele:** Mindestanteil an Emittenten, die sich ambitionierte Ziele im Einklang mit den internationalen Klimazielen gesetzt haben und diese ernsthaft verfolgen

Durch die regelmäßige und intensive Auseinandersetzung mit den entsprechenden nicht-finanziellen Daten, ist die DEVK in der Lage, das Auftreten und die Schwere etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren.

Übertragen auf die von der EIOPA vordefinierten Pflichtindikatoren, findet die DEVK mit dieser Strategie damit die als besonders wichtig zu messenden Größen:

- **Indikatoren 1-3:** Treibhausgas-Emissionen der investierten Unternehmen
- **Indikatoren 10-11:** Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
- **Indikator 14:** Engagement in umstrittenen Waffen

Die Daten beziehen wir hauptsächlich von ISS ESG. Bei Drittmandaten (z.B. Fonds) hat die DEVK die entsprechenden Manager angeschrieben und um Zulieferung gebeten. Aufgrund der gesetzgeberisch nicht erforderlichen Offenlegung der Indikatoren auf Produktebene, ist eine valide Datenversorgung bei Drittmandaten aktuell noch sehr schwierig.

### Mitwirkungspolitik

Das Gespräch mit dem Unternehmen kann einerseits in der Öffentlichkeit, andererseits bilateral erfolgen. Für die öffentlichkeitswirksame Variante bietet sich die aktive Teilnahme an einer Hauptversammlung die beste Möglichkeit für den Aktionär, auf das vollzogene und das künftige Handeln der Gesellschaft einzuwirken. Grundsätzlich wird im Zuge von ARUG II (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie) die Ausführung der Stimmrechte geregelt und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Weiterhin besteht nicht nur die Möglichkeit, direkt über Stimmrechte in Kontakt mit den Unternehmen zu treten, sondern auch indirekt über ISS ESG, um Verbesserungen in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften zu erwirken.

Die mögliche Mitwirkungspolitik der DEVK durch die Ausübung von Aktionärsrechten findet nur in Einzelfällen statt und orientiert sich hierbei nicht ausschließlich an Nachhaltigkeitsindikatoren.

### Bezugnahme auf international anerkannte Standards

In der Kapitalanlage wird der erwähnte UN Global Compact, als der weitverbreitetste Standard zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltverhalten und Wirtschaftspraktiken, als Anlagekriterium verwendet. Die Daten werden mit Hilfe unseres Datenanbieters ISS ESG je Emittenten erhoben und sind Bestandteil unserer quartärlchen ESG-Auswertungen.

Im Rahmen der Klimastrategie wurde festgelegt, dass das liquide Kapitalanlageportfolio die Pariser Klimaziele 2050 erfüllen soll. Die Messung basiert hierbei auf von ISS ESG erhobenen Daten. Konkret werden die Unternehmensziele der investierten Unternehmen auf eine Kompatibilität mit dem Pariser Klimaziel hin überprüft. Konkret wurde im Berichtszeitraum eine Vereinbarkeit mit dem Sustainable Development Scenario (SDS; well below 2 degree) der IEA aus 2021 überprüft.

### Historischer Vergleich

Da sich die Daten auf das letzte Kalenderjahr beziehen, und damit die Vorgaben gemäß Artikel 6 DVO erfüllen, entfällt die Angabe weiterer Berichtszeiträume.

### Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(18\)](#).
2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(19\)](#).
3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(20\)](#) erzielen.
6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.
8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(21\)](#) aufgeführten Sektoren.
10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(22\)](#).
12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(23\)](#) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.
14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(24\)](#).
16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates [\(25\)](#).
17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.
18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
  - a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
  - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
    - i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\(26\)](#)
    - ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates [\(27\)](#)
    - iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(28\)](#)
    - iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind

19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission [\(29\)](#).
20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.
23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
24. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.
26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(30\)](#).
27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(31\)](#) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.
28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxyden (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxyden (NO<sub>x</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates [\(32\)](#), von Ammoniak (NH<sub>3</sub>) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left( \frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope - (x) - THG - Emissionen des Unternehmens}_i \right)$$

2. „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_i \left( \frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left( \frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen des Unternehmens}_i}{\text{Umsatz in Mio. EUR}_i} \right)$$

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_i \left( \frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen des Landes}_i}{\text{Bruttoinlandsprodukt, (in Mio. EUR)}}$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{((\text{Wert der vor dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit EPC von höchstens C}) + (\text{Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU}))}{\text{Wert der Immobilien, die EPC- und NZEB-Vorschriften unterliegen}}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [\(33\)](#).